

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Putzbrunn

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 28 Abs.4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Putzbrunn:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Putzbrunn erhebt in Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Putzbrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätwerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art.28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach der Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.1999 über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Putzbrunn außer Kraft.

Putzbrunn, 01.06.2022

Gemeinde Putzbrunn

(Siegel)

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehr**

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Strecken- und Ausrückstundenkosten Fahrzeuge

Fahrzeug	Streckenkosten pro angefangen Kilometer	Ausrückstundenkosten pro angefangene Stunde
Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	2,48 €	34,15 €
Mehrzweckfahrzeug MZF 11/2	1,17 €	215,61 €
Mannschaftstransportwagen MTW 14/1	5,98 €	163,71 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 40/1	3,88 €	172,23 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 41/1	5,79 €	170,90 €
Versorgungs-Lastkraftwagen 55/1	9,45 €	389,96 €
Gerätewagen GW 59/1	5,92 €	101,22 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	3,01 €	41,33 €

2. Gerätekosten

Gerät	Kosten pro Einsatz
Kleinlöschgerät (auffüllbar)	25,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	29,00 €
Mehrzwecksauger	29,00 €
Schwehres Atemschutzgerät	35,00 €
Druckschlauch B	4,00 €
Druckschlauch C	4,00 €
Generator / Stromerzeuger	29,00 €
Beleuchtung	12,00 €
Motorkettensäge	14,00 €
Trennschleifer	16,00 €
Rüstsatz	130,00 €
Tauchpumpe	21,00 €
Seilwinde	37,00 €
Hochdrucklüfter	29,00 €
Wärmebildkamera	20,00 €
Chemieschutzanzug CSA	120,00 €

3. Materialkosten

Einsatzmittel	Maßeinheit	Kosten Material (pro Stück / Sack / Meter)
Ölbindemittel	Sack	17,00 €
Plastikplane	Meter	5,00 €
Holzplatten/Holzmaterial	Stk.	7,00 €
Sandsäcke	Stk.	3,00 €
Schaummittel je Liter	Stk.	6,00 €
Zylinder	Stk.	15,00 €
Sperrwerkzeug	Stk.	10,00 €

4. Personalkosten

Einsatzpersonal	€/ Std.
Feuerwehrdienstleistender	20,00 €

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden und eingesetzten Feuertienstleistenden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus den Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwehrwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Einsätze

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuertdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
20,00 €

(Wegen Art.28 Abs.4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuertdienstleistender wird erhoben weil der Gemeinde auch für diesen Personenkreis Kosten entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art.9 Abs.3 BayFwG), des fortgesetzten Arbeitsentgelts (Art.10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art.11BayFwG. Wegen Art.28 Abs.4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gemeindliche Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art.4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuertdienstleistenden (siehe 811 Abs.4 AVBayFwG):
11,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.